

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **Nr. 13.** —

---

(Nr. 3243.) Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7. März 1850.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.  
Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;
- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitztum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das